

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

12. MAI 1972

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Anlage 1 a VergGr. V a Fallgruppe 1
Technischer Angestellter im Bereich eines Wasserwirtschafts-
amtes

Leitsatz:

Ob ein "sonstiger Angestellter" unter die VergGr. V a BAT Fallgruppe 1, 2. Alternative fällt, hängt nicht nur davon ab, ob er Fähigkeiten hat, die denen eines technischen Angestellten mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen gleichwertig sind, sondern auch davon, ob er eine "entsprechende Tätigkeit" ausübt. Das ist z.B. dann der Fall, wenn er Tätigkeiten ausübt, die unter den Buchstaben a, b der VergGr. V a 1. Fallgruppe BAT beispielhaft aufgeführt worden sind. Zugleich muß aber die vom Angestellten auszuübende Tätigkeit einen "ingenieurmäßigen" Zuschnitt haben, um eine "entsprechende" Tätigkeit i.S. der Tarifnorm zu sein.

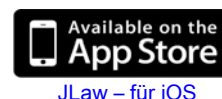
Aktenzeichen: 4 AZR 280/71.

Urteil des BAG vom 17. Mai 1972

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Verkündet am
17. Mai 1972

Im Namen des Volkes!

74

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Mai 1972 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie den Bundesarbeitsrichter Dr. Ballerstedt und die Bundesarbeitsrichterin Pfister für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 27. April 1971 - 6 (5) Sa 408/70 - aufgehoben.

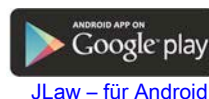
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der 1921 geborene Kläger hat nach dem Besuch der Volksschule eine Ausbildung als technischer Zeichner abgeschlossen. Von 1958 bis 1961 hat er außerdem an einem Fernkursus über Bautechnik teilgenommen und dafür das Abschlußzeugnis als "Techniker" erhalten. Seit dem 7. Januar 1952 ist der Kläger als technischer Angestellter im Bereich des Wasserwirtschaftsamtes S beschäftigt und erhält seit 1. Juli 1969 Vergütung nach VergGr. V c BAT.

Seit dem Jahre 1966 ist der Kläger an folgenden Baumaßnahmen im Bereich des Wasserwirtschaftsamtes S beteiligt gewesen:

1. Tonrohrdränung in den Moorteilen und Fickmühlen,
2. Fräsdränung in den Moorteilen und Ankelohe,
3. Ausbau der Mühe und Rekultivierung,
4. Sicherungsarbeiten an den Widerlagern der Straßenbrücke Moorausmoor,
5. Moorbrücke bei Dreyer.

In den Jahren 1968 und 1969 wurde der Kläger bei den nachfolgenden Bauvorhaben eingesetzt:

6. Tränkewasserversorgung Polder B, II, III,
7. Entwässerung des Polders Reitbruchsgraben,
8. Vorarbeiten für Bauvorhaben in Polder Sieren und Polder Langeteile.

Keines dieser Bauvorhaben hat der Kläger von Beginn bis Ende abschließend und allein betreut. Das ist zum Teil schon dadurch verursacht worden, daß der Kläger bis Anfang 1968 in B und anschließend in W eingesetzt war. Der Kläger hat an einigen Bauvorhaben bei der örtlichen Leitung und deren Abrechnung mitgewirkt. Bei dem Ausbau der Mühe hat er die für den Entwurf erforderlichen Außenaufnahmen gemacht und den Entwurf mitangefertigt. Ferner hat der Kläger den Entwurf für die Dreifelder-Holzbrücke mit einer Tragfähigkeit von 6 t über die Mühe bei Dreyer gefertigt. Hier hat er auch die Ausschreibung



erstellt und die Vergabe bearbeitet. Die Entwürfe für die Tränkewasserversorgung und die Entwässerung des Polders Reitbruchsgraben hat der Kläger bearbeitet. Bei den für diese Entwürfe erforderlichen hydraulischen Berechnungen hat sich der Kläger der von der Industrie zur Verfügung gestellten Tabellen bedient.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß er seit 1966 die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V a Fallgruppe 1 BAT erfülle. Er hat vorgetragen, er verfüge über Fähigkeiten, die denen eines Ingenieurs mit abgeschlossener Fachschulausbildung gleichwertig seien, da er nicht nur ein Teilgebiet ingenieurmäßig bearbeite. Er habe seinen Fähigkeiten entsprechende Arbeiten ausgeführt. Der Kläger hat demgemäß beantragt festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, den Kläger vom 1. Januar 1966 an nach VergGr. V a BAT zu vergüten.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat bestritten, daß der Kläger selbständige Tätigkeiten ausführe. Der Kläger sei von vorgesetzten Diplom-Ingenieuren mit Weisungen versehen und außerdem laufend beaufsichtigt worden.

Das Arbeitsgericht hat den Kläger mit der Klage abgewiesen und den Streitwert auf 22.500,-- DM festgesetzt. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

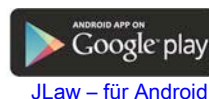
Der Revision war stattzugeben.

Das Landesarbeitsgericht nimmt an, der Kläger habe Fähigkeiten, die denen eines Fachschulingenieurs gleichwertig seien (VergGr. V a 1. Fallgruppe 2. Alternative), weil er in dem ingenieurmäßigen Fachgebiet der Wasserwirtschaft und Kulturtechnik tätig sei, das ein eigenständiger Ausschnitt aus dem Ingenieurfach und ausreichend breit sei. Da der Kläger im Bereich des Wasserwirtschaftsamtes S Bauvorhaben der Wasserwirtschaft bearbeitet habe, ohne daß vorgetragen worden sei, dem

- 4 -



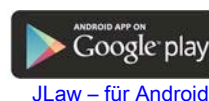
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kläger habe es an Kenntnissen gefehlt, besitze er auch derartige Kenntnisse. Der Kläger habe von den im Klammerzusatz zur VergGr. V a beispielhaft aufgeführten Tätigkeiten Entwürfe nicht nur einfacher Art und Verdingungsunterlagen aufgestellt und das Beispiel der örtlichen Mitwirkung bei der Leitung von Bauten erfüllt; auch der unstreitige Umfang an der Mitwirkung bei der Abrechnung sei ausreichend, um das tarifliche Merkmal insoweit zu erfüllen.

Mit Recht rügt demgegenüber die Revision, daß das Landesarbeitsgericht dabei nicht vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgegangen ist und auch seine Ausführungen bei der Subsumtion nicht ausreichen, das angefochtene Urteil zu tragen. Weder das Vorliegen des Erfordernisses der "gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen" noch das der "entsprechenden Tätigkeit" ist rechtsfehlerfrei bejaht worden.

Das Landesarbeitsgericht nimmt an, der Kläger habe deshalb Entwürfe nicht nur einfacher Art und Verdingungsunterlagen aufgestellt, weil die Bauvorhaben, an denen der Kläger gearbeitet habe, von gleicher Art gewesen seien wie die Bauvorhaben in den P , in denen Ingenieure der VergGr. IV b BAT eingesetzt worden sind. Dieser Schluß ist nicht zwingend. Das Landesarbeitsgericht gibt zunächst selbst an, daß der Kläger Entwürfe einfacher Art aufgestellt hat, trifft dann aber keine eigenständigen Feststellungen dazu, daß der Kläger auch Entwürfe nicht nur einfacher Art aufstellt. Aus der Tatsache, daß Ingenieure nach VergGr. IV b entsprechende Entwürfe aufgestellt haben, kann noch nicht geschlossen werden, daß die Entwürfe des Klägers nicht nur einfacher Art waren, weil einmal die Bezahlung dieser Ingenieure übertariflich sein konnte und zum anderen auch solche Ingenieure Entwürfe einfacher Art aufgestellt haben können. Darüber hinaus fehlt es an jeglichen Feststellungen dazu, daß der Kläger auch die im Klammerzusatz geforderten zusätzlichen Arbeiten der Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen verrichtet hat, die zur Erfüllung dieses Beispiels gehören, wie die Verwendung des Wortes "einschließlich" zeigt.



Es ist auch nicht ausreichend, wenn das Landesarbeitsgericht feststellt, daß der Kläger zur "örtlichen Mitwirkung bei der Leitung von Bauten" hinzugezogen worden ist. Das Landesarbeitsgericht hat damit das in dem Klammerzusatz zur VergGr. V a Fallgruppe 1 BAT genannte Beispiel verkannt, obwohl es zunächst selbst zitiert hat, daß dieses lautet: "örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten". Der Kläger muß also entweder die "örtliche Leitung" durchgeführt haben oder aber "bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten mitgewirkt" haben. Die Mitwirkung bei der örtlichen Leitung wird vom Beispiel gerade nicht umfaßt. Es besteht vielmehr ein deutlicher Unterschied zwischen der örtlichen Leitung, die insgesamt erfüllt sein muß, auf der einen Seite und der Mitwirkung bei der Leitung von Bauten auf der anderen Seite. Die "örtliche Leitung" umfaßt die laufende Überwachung und Herstellung eines Werkes in Bezug auf Übereinstimmung mit den Ausführungszeichnungen, Angaben und Anweisungen in technischer Hinsicht, die Einhaltung der technischen und der behördlichen Vorschriften, die Abnahme der Bauarbeiten und die Baustoffkontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen sowie die rechnerische Prüfung aller Kostenrechnungen. Das ergibt sich aus der Leistungs- und Honorarordnung für Ingenieure und entspricht auch dem gleichen Begriff in der Gebührenordnung für Architekten (vgl. Kromer-Christoffel, Das Architektenrecht, 1955, S. 35). Dafür, daß die Tarifvertragsparteien von einem anderen, im Bauwesen unüblichen Begriff ausgegangen wären, ist nichts ersichtlich. Im Gegensatz zur "örtlichen Bauleitung" ist unter der Leitung von Bauten, für die bereits eine Mitwirkung als entsprechende Tätigkeit anzusehen ist, ein umfassenderes Aufgabengebiet zu verstehen, so wie es in der Leistungs- und Honorarordnung für Ingenieure und in der Gebührenordnung für Architekten unter dem Begriff "Oberleitung" erfaßt wird. Dabei handelt es sich um die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung und die Anfertigung der hierzu erforderlichen, über den Entwurf und die Leistungsverzeichnisse hinausgehende Unterlagen, wie die Angebots- und Vergabebedingungen, zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen, zusätzliche und besondere technische Bedingungen sowie die Prüfung und Auswertung der Angebote, den Entwurf und die



Verhandlungen über die Verträge mit Lieferanten und Unternehmern bis zum Vertragsabschluß, die Bestimmung der Fristen für den Beginn, die Fortführung und Fertigstellung der Bauarbeiten, die Überwachung der Baudurchführung und der örtlichen Bauleitung, den Schriftwechsel und die Verhandlungen mit Behörden, Dritten und sonst am Bau Beteiligten. Nur wenn der Kläger entweder die örtliche Bauleitung im oben erörterten Sinn durchführt, wie er in der Revisionsinstanz zusätzlich vorge tragen hat, oder wenn der Kläger bei der Leitung von Bauten, wie gerade geschildert, mitwirkt, erfüllt er das hier in Frage kommende tarifliche Beispiel einer entsprechenden Tätigkeit.

Wenn das Landesarbeitsgericht schließlich das tarifliche Beispiel einer entsprechenden Tätigkeit hinsichtlich der zuletzt im Klammerzusatz genannten Abrechnung als erfüllt ansieht, weil sein unstreitiger Umfang an der Mitwirkung bei der Abrechnung dafür ausreichend sei, so fehlt es dazu an jeglicher näherer Begründung. Das tarifliche Beispiel bezieht sich im Gegensatz zu den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts grundsätzlich nicht schon auf die Mitwirkung bei der Abrechnung, sondern auf die Abrechnung von Bauten und Bauvorhaben. Dafür kommt es entscheidend darauf an, ob die Tätigkeit bei dieser Abrechnung einen ingenieurmäßigen Zuschnitt hat und nicht etwa nur in Aufgaben besteht, wie sie ein Techniker erfüllen kann. Insbesondere wenn der Kläger nicht die gesamte Abrechnung, sondern nur Teile davon durchführt, wie aus der bloßen Mitwirkung zu entnehmen ist, ist gerade der ingenieurmäßige Zuschnitt dieser Aufgaben entscheidend für die Beurteilung, ob eine entsprechende Tätigkeit im Sinne der Tarifvorschrift vorliegt (vgl. auch BAG AP Nr. 10, 38 zu §§ 22, 23 BAT).

Hat aber das Landesarbeitsgericht damit nicht rechtsfehlerfrei festgestellt, daß der Kläger bei den genannten Aufgaben einer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen entsprechende Tätigkeiten verrichtet, konnte es auch nicht rechtsfehlerfrei aus der unbeanstandeten Durchführung dieser Tätigkeiten entnehmen, daß der Kläger seine Aufgaben aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und seiner Erfahrungen



verrichtet, wobei die gleichwertigen Fähigkeiten an der Ausbildung nach Nr. 2 im Sinne der Rechtsprechung des Senats zu messen sind (vgl. BAG AP Nr. 10, 38 zu §§ 22, 23 BAT).

Das angefochtene Urteil mußte also aufgehoben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden. Das Landesarbeitsgericht wird zu prüfen haben, ob der Kläger im Vergleich zu Angestellten mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen "gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen" besitzt und eine entsprechende Tätigkeit mit dem geforderten ingenieurmäßigen Zuschnitt auszuüben hat.

Dabei hat das Landesarbeitsgericht auch über die Kosten der Revision mitzubefinden.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Feller

Dr. Neumann

Pfister

Dr. Ballerstedt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)